



Европейска инвестиционна банка
Evropská investiční banka
Den Europæiske Investeringsbank
Europäische Investitionsbank
Euroopa Investeerimispank
Ευρωπαϊκή Τράπεζα Επενδύσεων
European Investment Bank
Banco Europeo de Inversiones
Banque européenne d'investissement
Banca europea per gli investimenti
Eiropas Investīciju banka
Europos investicijų bankas
Európai Beruházási Bank
Bank Ewropew tal-Investment
Europese Investeringsbank
Europejski Bank Inwestycyjny
Banco Europeu de Investimento
Banca Europeană de Investiții
Evropska investičná banka
Evropska investicijska banka
Euroopan investointipankki
Europeiska investeringsbanken

SG-JU/JU-CORP-OPT/CVS/2011-1323
DHL

Ministerstvo financij Slovenskej republiky
Sekcia európskych a medzinárodných záležitostí
Štefanovičova 5
SK – 817 82 Bratislava

zu Händen von Herrn Ivan Mikloš, Stellvertretenden Ministerpräsidenten

Betreff: Änderung der Bürgschaft der Mitgliedstaaten betreffend die von der Europäischen Investitionsbank („die Bank“) für Investitionsvorhaben in den Ländern in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean sowie in den überseeischen Ländern und Gebieten zu gewährenden Darlehen (die „Bürgschaft Cotonou II“).

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

mit Schreiben vom 24. September 2007 an den Präsidenten der EIB schlugen einige Mitgliedstaaten vor, dass das mit Darlehen aus eigenen Mitteln der Bank verbundene Risiko besser zwischen der Bank und den Mitgliedstaaten – unter Beibehaltung angemessener Finanzierungen in den AKP-Ländern – geteilt werden sollte und dass der Garantiemechanismus für Finanzierungen aus eigenen Mitteln in diesem Sinne zu ändern sei. In Anbetracht der Diskussionen über die mögliche Übernahme eines größeren Teils des Risikos aus Darlehen, die die EIB aus eigenen Mitteln vergibt, wurde während der Verhandlungen über die Garantie im Rahmen von Cotonou II beschlossen, ein vorläufiges Datum für den Ablauf der Garantie (31. Dezember 2010) festzulegen, um das Ergebnis der Gespräche abzuwarten.

Am 16. November 2010 genehmigte der Verwaltungsrat der Bank folgendes:

- a) Anhebung der gesamten Obergrenze für die Darlehensvergabe aus eigenen Mitteln an den öffentlichen Sektor im Rahmen des Cotonou II-Mandats von derzeit 60% (sechzig Prozent) auf 80% (achtzig Prozent) und
- b) Übernahme des vollen kommerziellen Risikos jeder einzelnen Operation aus eigenen Mitteln im Privatsektor, wobei das politische Risiko systematisch herausgelöst und durch die Garantie der Mitgliedstaaten gedeckt wird.

In Anbetracht dieses Beschlusses sollte der Bürgschaftsvertrag Cotonou II wie folgt geändert werden (als „die Änderung“ bezeichnet):

1. In die Präambel wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut aufgenommen:

„Am 16. November 2010 beschloss der Verwaltungsrat der Bank, die gesamte Obergrenze für die Darlehensvergabe aus eigenen Mitteln an den öffentlichen Sektor im Rahmen des Cotonou II-Mandats von derzeit 60% auf 80% anzuheben und das volle kommerzielle Risiko jeder einzelnen Operation aus eigenen Mitteln im Privatsektor zu übernehmen, wobei das politische Risiko systematisch herausgelöst und durch die Garantie der Mitgliedstaaten gedeckt wird.“

2. Die Nummerierung der Absätze der Präambel ändert sich entsprechend.

3. Absatz 8 der Präambel hat folgenden Wortlaut:

„Die Bürgen und die Bank beabsichtigen für den Fall, dass die Bürgen bei einem Darlehen in die Rechte und Rechtsbehelfe der Bank eingetreten sind, dass die Bank, falls sie dazu durch die Bürgen aufgefordert wird, den Darlehensvertrag, für den der Zahlungsverzug eingetreten ist, nach den Bedingungen und Modalitäten des Vertrags über die Verwaltung von Zahlungsrückständen Cotonou II verwaltet und abwickelt. Der Vertrag über die Verfahren für Zahlungen und Rückzahlungen im Rahmen von Bürgschaften der EU-Mitgliedstaaten zugunsten der Europäischen Investitionsbank („Vertrag über die Verwaltung von Zahlungsrückständen Cotonou II“) wurde am 31. März 2009 zwischen der Bank und den Bürgen unterzeichnet.“

4. Die Definition eines Vertrags über ein angemessen besichertes Darlehen („VABD“) lautet wie folgt:

„„Vertrag über ein angemessen besichertes Darlehen“ („VABD“): jeder Darlehensvertrag, der zwischen der Bank und Darlehensnehmern des privaten Sektors im Rahmen des Abkommens von Cotonou geschlossen wurde und für den es nach Auffassung der Bank eine angemessene Besicherung der Kreditrisiken gibt. Gemäß Artikel 2.03 deckt diese Bürgschaft bei VABD lediglich politische Risiken gemäß der Definition in Anhang 3 ab.“

5. Die Definition des Vertrags über die Verwaltung von Zahlungsrückständen Cotonou II in Abschnitt A der „Definitionen“ wird gelöscht.

6. Die Definition des „Deckungskontos für Verluste“ lautet wie folgt:

„„Deckungskonto für Verluste“: das in Euro geführte Konto, das von der Bank im Namen der Bürgen eingerichtet wurde. Das Konto wird durch die Erträge aus den Risikoaufschlägen gespeist, die auf Operationen der EIB – mit Ausnahme der oben definierten VADB – erhoben werden, und wird gemäß den Bestimmungen des Vertrags über die Verwaltung von Zahlungsrückständen Cotonou II verwaltet.“

7. Abschnitt B der „Definitionen“ hat folgenden Wortlaut:

<u>Begriff:</u>	<u>Präambel, Artikel oder Anhang</u>
Schiedsgericht	Anhang 3 Abschnitt 4
Assoziationsbeschluss	Präambel Absatz 1
verbindlich	Anhang 3 Abschnitt 4
durchsetzbar	Anhang 3 Abschnitt 4
Cotonou-Rahmendokumente	Präambel Absatz 5
Internes Abkommen Cotonou II	Präambel Absatz 1
Vertrag über die Verwaltung von Zahlungsrückständen Cotonou II	Präambel Absatz 8
Partnerschaftsabkommen von Cotonou II	Präambel Absatz 1
Politische Risiken	Artikel 2 Ziffer 03
Projekt	Anhang 3 Abschnitt 4
Projektvertrag	Anhang 3 Abschnitt 4
Betroffene Vertragspartei	Anhang 3 Abschnitt 4

8. Artikel 1.04 hat folgenden Wortlaut:

„Die Verpflichtungen der Bürgen im Rahmen des Bürgschaftsvertrags bestehen, bis die verbürgten Beträge vollständig gezahlt wurden.“

9. Artikel 2.03 hat folgenden Wortlaut:

„Jedoch kann diese Bürgschaft für VABD nur dann in Anspruch genommen werden, wenn aufgrund eines der in Anhang 3 definierten Ereignisse (nachstehend als „politisches Risiko“ bezeichnet) der folgende Fall eintritt:

- (i) am Tag der Fälligkeit ist ein verbürgter Schuldner nicht in der Lage, einen verbürgten Betrag zu zahlen, bzw. ist die Bank nicht in der Lage, einen verbürgten Betrag zu erhalten, oder*
- (ii) ein Drittbürge kann fällige Beträge, die ihm im Zusammenhang mit einem verbürgten Betrag geschuldet werden, nicht einziehen, vorausgesetzt dass:
 - (a) jede Zahlungsaufforderung durch einen Drittbürgen im Zusammenhang mit einer Zahlung, die er für einen verbürgten Schuldner geleistet hat, der Bank spätestens zwei Jahre nach (xx) dem vertraglich festgelegten letzten Rückzahlungstag im Rahmen des jeweiligen Vertrags oder (yy) im Falle einer freiwilligen oder obligatorischen vorzeitigen Rückzahlung des betreffenden Darlehens nach dem Tag der Fälligkeit der vorzeitigen Rückzahlung vorgelegt worden ist, und*
 - (b) diese Bürgschaft auf den Betrag begrenzt ist, den die Bank oder gegebenenfalls der Drittbürge bei Nichteintreten des politischen Risikos hätte einziehen können.“**

10. Artikel 3.01 hat folgenden Wortlaut:

„Die Bürgen zahlen der Bank die von ihr geforderten Beträge in Euro. In den von der Bank geforderten Beträgen sind alle Gelder berücksichtigt, die die Bank aus dem Deckungskonto für Verluste in Bezug auf unbezahlte verbürgte Beträge in Anspruch nehmen kann. Das Deckungskonto für Verluste wird gemäß den Bestimmungen des Vertrags über die Verwaltung von Zahlungsrückständen Cotonou II und den Bedingungen und Modalitäten, die von den leitenden Organen der Bank von Zeit zu Zeit festgelegt werden, verwaltet.“

11. Artikel 4.03 hat folgenden Wortlaut:

„Die Bank legt den Bürgen zweimal pro Jahr - jeweils bis zum 31. Januar bzw. zum 31. Juli - folgende Informationen vor:

- (i) ein Informationsblatt in der in Anhang 4 vorgegebenen Form, das Angaben per 31. Dezember bzw. 30. Juni zu den durch die vorliegende Bürgschaft besicherten Darlehensverträgen (einschließlich VABD) enthält; und*
- (ii) die in Form von Anhang 5 angegebenen Obergrenzen, die in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Leitlinien definiert werden, die von Zeit zu Zeit von den leitenden Organen der Bank festgelegt werden und zuletzt am 16. November 2010 genehmigt worden sind.“*

12. Artikel 5.04 hat folgenden Wortlaut:

„Die Bürgen und die Bank vereinbaren, den Vertrag über die Verwaltung von Zahlungsrückständen Cotonou II auf alle Maßnahmen anzuwenden, die die Bank zur Einbringung in Bezug auf Darlehensverträge einleitet, für die diese Bürgschaft gilt.“

13. Artikel 6.02 hat folgenden Wortlaut:

„Die Bürgen erstatten der Bank gemäß dem Vertrag über die Verwaltung von Zahlungsrückständen Cotonou II sämtliche Steuern und Kosten, die ihr bei ihren Bemühungen um die Einbringung verbürgter Beträge entstanden sind.“

14. Anhang 5 hat folgenden Wortlaut:

Anhang 5
Halbjährliches Informationsblatt per [31/12/JJJJ] [30/06/JJJJ] über Risikolimits*)

	Obergrenze		Unterzeichnetes Engagement		Ausgezeichnetes Engagement	
	%	Mio EUR	Mio EUR	% der Obergrenze	Mio EUR	% der Obergrenze
Prozentualer Anteil der Operationen mit staatlichen Darlehensnehmern am Cotonou-Mandat	60%	1032				
	80%	1624				
Angestrebte Obergrenze für den erwarteten Verlust beim Bestand der Darlehen an staatliche Darlehensnehmer	8%					
	8%					
Prozentualer Anteil der ausstehenden Verbindlichkeiten von staatlichen Darlehensnehmern mit C-Rating am Bestand der Darlehen an staatliche Darlehensnehmer	25%	258				
	25%	406				
Engagement gegenüber staatlichen Darlehensnehmern beliebiger einzelner Länder in Prozent des Gesamtengagements	20%	206				
	20%	325				

*) Die in Anhang 5 dargelegten Risikolimits dienen lediglich zur Information. Sie sind nicht verbindlich und werden gemäß den Grundsätzen und Richtlinien definiert, die von Zeit zu Zeit von den leitenden Organen der Bank festgelegt werden.

Vorbehaltlich der Bedingungen dieses Schreibens ist die Bürgschaft im Rahmen von Cotonou II weiterhin in vollem Umfang in Kraft und wirksam.

Dieses Schreiben unterliegt den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind, und wird gemäß diesen Rechtsgrundsätzen ausgelegt.

Wir bitten Sie, Ihre Zustimmung zu dieser Änderung offiziell durch Gegenzeichnung dieses Schreibens in einem Original in jeder der drei verbindlichen Sprachen – Englisch, Französisch und Deutsch – zu geben. Bitte schicken Sie die gegengezeichneten Originale an die Bank zurück, in der sie verwahrt werden.

Die Bank wird Ihnen beglaubigte Abschriften der Originale in den drei verbindlichen Sprachen senden.

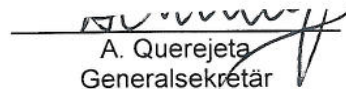
Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass diese Änderung für jeden Bürgen unmittelbar nach ihrer rechtsgültigen Unterzeichnung oder Ratifizierung durch den betreffenden Bürgen bindend sein wird.

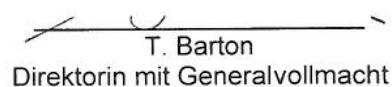
Eine konsolidierte Fassung mit den Änderungen des Bürgschaftsvertrags Cotonou II, die sich aufgrund dieses Schreibens ergeben, ist in Anhang I zur Kenntnisnahme beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK




A. Querejeta
Generalsekretär


T. Barton
Direktorin mit Generalvollmacht

Gegengezeichnet und genehmigt

Datum: _____

Im Namen der Slowakischen Republik

Name: _____

Titel: _____

Unterschrift: _____